

1. Bezeichnung des Auftrags

„Berufliche Mobilität in der Europäischen Union: Optimierung der sozialen und wirtschaftlichen Vorteile“

2. Hintergrund

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union (Artikel 39 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Sie geht einher mit der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, eines hohen Beschäftigungsniveaus und einer nachhaltigen Entwicklung. Sie ist wesentlich für die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen sowie für die Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und einer aktiven Bürgerschaft.

Die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008), insbesondere Leitlinie 20, geben den Mitgliedstaaten Folgendes vor: „Den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht werden durch folgende Maßnahmen: die Arbeitsmarkteinrichtungen, insbesondere die Arbeitsverwaltungen, modernisieren und stärken, auch im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz der Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf nationaler und europäischer Ebene; Abbau von Hindernissen für eine europaweite Mobilität von Arbeitnehmern im Rahmen der Verträge; Qualifikationsanforderungen sowie Defizite und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt besser antizipieren.“ Des Weiteren halten die Leitlinien Folgendes fest: „Einen entscheidenden Beitrag kann die Arbeitskräftemobilität leisten, die ohne Einschränkungen im Rahmen der Verträge gewährleistet sein sollte.“

Eine größere Arbeitsplatzmobilität der Arbeitskräfte (berufliche Mobilität im eigentlichen Sinne) sowie Beschäftigungsmobilität und Mobilität aus Karrieregründen werden dazu beitragen, dass sich die europäische Wirtschaft und die Arbeitskräfte in der EU dem Wandel reibungsloser und effizienter anpassen und den Herausforderungen begegnen können, die sich durch eine immer stärker wettbewerbsorientierte globale Wirtschaft und die sozialen und arbeitsmarktpolitischen Folgen einer alternden Bevölkerung ergeben.

Die Länder der Europäischen Union sind ebenso wie andere Wirtschaftsländer in der ganzen Welt einem wachsenden Druck ausgesetzt, um den Herausforderungen der Globalisierung und dem immer stärker werdenden Wettbewerb der jungen Industrieländer zu begegnen. Der Mobilität der Arbeitskräfte kommt große Bedeutung zu: Sie bietet Menschen die Chance, ihren Wunsch nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen zu realisieren, und sie kommt den Forderungen der Unternehmen nach einer raschen Anpassung an sich ständig wandelnde neue Qualifikationsanforderungen entgegen.

Die Europäische Kommission hat beschlossen, das Jahr 2006 zum „Europäischen Jahr der Arbeitskräftemobilität“ – mit dem Untertitel „Auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt“ – zu erklären, in dem koordinierte Aktionen - Veranstaltungen, Studien und Maßnahmen für den Austausch bewährter Verfahren - durchgeführt werden sollen, um die Öffentlichkeit für die Herausforderungen und Chancen der Mobilität der Arbeitskräfte während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn zu

sensibilisieren. Näheres siehe Fußnote¹. Vor diesem Hintergrund soll eine Studie zur Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der beruflichen Mobilität in der Europäischen Union durchgeführt werden. Mit dieser Studie soll u. a. der Informationsaustausch zu diesem Thema zwischen den 25 EU-Mitgliedstaaten gefördert werden.

3. Auftragsgegenstand

Zentrales Thema der Studie ist die berufliche Mobilität in der EU (auch im Vergleich zu geeigneten anderen Ländern, sofern möglich): Mobilität innerhalb eines Unternehmens (bei ein und demselben Arbeitgeber etwa wegen eines beruflichen Aufstiegs), Beschäftigungsmobilität als auch berufliche Mobilität im eigentlichen Sinne (Wechsel des Arbeitgebers).

Die Ergebnisse sollen eine vergleichende Bewertung des Flexibilitätsgrads auf den europäischen Arbeitsmärkten ermöglichen. Ferner soll Aufschluss darüber gewonnen werden, inwieweit dieser mit Sicherheit – im Sinne von Verbleiben auf dem Arbeitsmarkt und beruflichem Fortkommen – zusammenhängt. Die Studie soll überdies dazu beitragen, Wege aufzuzeigen, wie die berufliche Mobilität sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht verbessert werden kann.

4. Teilnahme

Hinweis:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Für die Studie gelten folgende Vorgaben:

5.1 Beschreibung der Aufgaben

Im Rahmen der Studie ist zunächst eine empirische Grundlage für die Untersuchung der beruflichen Mobilität in Europa und in einigen Vergleichsländern (z. B. den USA) zu schaffen.

¹ http://ec.europa.eu/employment_social/workersmobility_2006/index.cfm?language=EN

Heranzuziehen sind die jüngsten im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Arbeiten sowie sonstige einschlägige empirische Arbeiten (z. B. der demnächst erscheinende Bericht „Beschäftigung in Europa 2006“, die Studie der Universität Florenz über empirische Nachweise für die berufliche und geografische Mobilität in der Europäischen Union, die spezifische Eurobarometer-Erhebung zur geografischen und beruflichen Mobilität (September 2005) sowie sonstige Forschungsarbeiten zum Thema Mobilität).

Darüber hinaus ist das bereits vorliegende relevante Daten- und Zahlenmaterial über berufliche Mobilität zu prüfen unter besonderer Berücksichtigung harmonisierter europäischer und internationaler Datensätze (etwa Eurostat-Daten – z. B. Arbeitskräfteerhebung, Haushalts-Panel der Europäischen Gemeinschaft, SLIC – sowie OECD – z. B. SOPEMI). Falls diese Quellen größere Lücken aufweisen, so sind diese durch Daten aus unterschiedlichen nationalen Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, zu schließen.

Auf dieser empirischen Grundlage ist das Ausmaß der beruflichen Mobilität sowohl bei ein und demselben Arbeitgeber als auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern statistisch zu belegen. Insbesondere geht es um folgende Aspekte:

- Arbeitsplatzmobilität, aufgeschlüsselt nach: Land, Altersgruppe, Geschlecht, Bildungsniveau/Berufsqualifikation, Art und Dauer des Vertrags, Wirtschaftsbereich, Berufstätigkeit, Unternehmensgröße
- Betriebszugehörigkeit: durchschnittliche Betriebszugehörigkeit, aufgegliedert nach Land, Altersgruppe, Geschlecht, Bildungsniveau/Berufsqualifikation, Art des Vertrags, Wirtschaftsbereich, Berufstätigkeit, Unternehmensgröße
- Berufliche Mobilität bei ein und demselben Arbeitgeber, aufgeschlüsselt nach: Land, Altersgruppe, Geschlecht, Bildungsniveau/Berufsqualifikation, Art des Vertrags, Wirtschaftsbereich, Berufstätigkeit (beruflicher Aufstieg/Beförderung sowie Wechsel der Aufgaben, Verantwortungsbereiche oder Funktionen), Unternehmensgröße

Ausgehend von der aktualisierten empirischen Grundlage und dem Datenmaterial ist im Rahmen der Studie zu untersuchen, wie viel Mobilität die europäischen Arbeitsmärkte sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht brauchen und wie viel Arbeitskräftemobilität tatsächlich möglich ist. Hierbei stellt sich vor allem folgende Frage: Wie kann die berufliche Mobilität in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht optimiert werden unter Berücksichtigung der Vorteile (z. B. besser funktionierende Arbeitsmärkte, bessere Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage) und der Herausforderungen (z. B. Unsicherheit, Binden von qualifizierten Mitarbeitern, sozialer Zusammenhalt)? Des Weiteren ist zu untersuchen, inwieweit die derzeitigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und Strategien bereits zur Optimierung der beruflichen Mobilität beigetragen haben. Aufzuzeigen sind die rechtlichen, administrativen und praktischen Mobilitätsbarrieren.

In Zusammenhang mit der Frage „optimaler“ Mobilitätsniveaus ist ein Vergleich der Mobilitätstrends und –strukturen (auch der rechtlichen Rahmenbedingungen) zwischen ausgewählten EU-Ländern und einigen anderen Ländern, z. B. den USA, anzustellen.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Aufgaben

Zuerst gilt es, im Rahmen der Studie ein umfassendes und zugleich scharf umrissenes Bild über das Ausmaß der beruflichen Mobilität in der Europäischen Union (und vergleichbaren Industrienationen), ihre zeitliche Entwicklung und die Merkmale der von der Mobilität Betroffenen zu liefern, wobei die Gesamtbevölkerung als Bezugsgröße zu nehmen ist. Sämtliche maßgeblichen Erhebungs- und Verwaltungsdaten sind im Hinblick auf eine beschreibende Analyse der Mobilität in der Europäischen Union zusammenzufassen.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie die berufliche Mobilität in der Europäischen Union optimiert werden kann. Es ist eine klare Methodik, einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen, zu entwickeln, die erläutert werden muss. Hierzu bedarf es einer Analyse der derzeitigen und künftigen Bedürfnisse der europäischen Arbeitsmärkte auf dem Gebiet der beruflichen Mobilität und einer Bewertung der vorhandenen Hindernisse, die der beruflichen Mobilität im Wege stehen. Ferner ist zu prüfen, wie die Mobilität gefördert werden kann. Hierbei ist die laufende politische Diskussion zum Thema „Flexicurity“ zu berücksichtigen.

Parallel zu dieser Studie wird eine Studie zur geografischen Mobilität durchgeführt. Relevante Verknüpfungen zwischen beruflicher und geografischer Mobilität sind zu berücksichtigen.

Es wird ein Lenkungsausschuss der Kommission eingesetzt, der dem Auftragnehmer während der Projektdurchführung zur Seite steht.

6. Erforderliche fachliche Qualifikation

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe der Experten.

7. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Der Auftragnehmer hat binnen **drei Monaten** nach Vertragsunterzeichnung einen **Anfangsbericht** vorzulegen. Dieser Bericht muss Folgendes umfassen:

- einen Überblick über die vorliegenden empirischen Forschungsarbeiten zur beruflichen Mobilität in der Europäischen Union;
- eine Beschreibung einer differenzierten und in der Praxis anwendbaren Methodik und des analytischen Rahmens zur Schaffung einer empirischen Grundlage für die Studie sowie zur Bewertung der Rolle der beruflichen Mobilität und von Mobilitätsstrategien unter dem Gesichtspunkt der arbeitsmarktbezogenen und sozialen Auswirkungen;
- einen detaillierten Arbeitszeitplan für die restlichen 9 Monate.

Der Auftragnehmer hat **fünf Monate** nach Vertragsunterzeichnung einen **Zwischenbericht** vorzulegen. Dieser muss Folgendes umfassen:

- eine Zusammenfassung der Fortschritte;
- eine Beschreibung des Datenmaterials und der empirischen Grundlage für den Bericht
- einen Entwurf der analytischen Darstellung und die vorläufigen Ergebnisse der Bewertung der beruflichen Mobilität und der Mobilitätsstrategien;
- das Arbeitsprogramm für den verbleibenden Zeitraum.

10 Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der **Entwurf des Abschlussberichts** (überarbeitete und geänderte Fassung des Zwischenberichts) vorzulegen.

Binnen **12 Monaten** nach Vertragsunterzeichnung ist der **Abschlussbericht** in englischer Sprache (höchstens 100 Seiten + Datenanhänge) mit einer Zusammenfassung von höchstens 10 Seiten in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen. Die Produkte sind in elektronischer Form (etwa auf CD) – Tabellen und Grafiken in Excel-Format, Berichte in Word-Format – und in Papierform (in fünffacher Ausfertigung) vorzulegen.

Primäre Datenquellen sind auf Anfrage für Qualitätskontrollen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse der Studie auf einer Sitzung in Brüssel vorzustellen, die von den Kommissionsdienststellen organisiert wird.

8. Zahlungen und Mustervertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4 des Mustervertrags. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge können nicht vorgelegt werden, wenn die

Zahlungen für vorangegangene Zeiträume wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens des Auftragnehmers nicht geleistet wurden.

I.4.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

I.4.2. Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zwischenzahlung in Höhe der einschlägigen Rechnungen und von bis zu 40% des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat.

I.4.3. Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- der gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellte Abschlussbericht über die technische Durchführung,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.3.1 erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat.

9. Preis

Der Angebotspreis darf höchstens 250 000 (zweihundertfünfzigtausend) Euro betragen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer² – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

- Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen

² unter Einschluss aller sonstigen Steuern und/oder Abgaben, die der Auftragnehmer nach der Steuergesetzgebung des maßgeblichen Landes zu entrichten hat, wie im Protokoll über die Privilegien und Befreiungen vorgesehen.

Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

- Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, beispielsweise veranschlagte Reise- und Aufenthaltskosten, sind getrennt anzugeben und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quittierte Rechnungen, Reisedokumente einschließlich Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

Honorare, ausgedrückt in Personentagen multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben;
ggf. anfallende Übersetzungskosten;
sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen).

Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

Siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags.

Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung)³

Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)⁴

Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = höchstens 250 000 Euro

10. Zusammensetzung von Partnerschaften oder Zusammenschlüssen

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so sind Angaben zu der jeweiligen Zusammensetzung zu machen. Dabei gelten die unter Ziffer 12 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses bzw. der Partnerschaft ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die Gesamtverantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch - bei Zuschlag - für den Vertrag übernimmt.

³ Etwaige Fahrtkosten werden – auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke –, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind, wie folgt erstattet (siehe Artikel II.7 des Vertragsentwurfs - Erstattungsfähige Ausgaben):

Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse.

Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse.

Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag.

Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen des oben genannten Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

⁴ Es sind die für die einzelnen Mitgliedstaaten vereinbarten Tagessätze anzusetzen (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

11. Ausschlussgründe und Nachweise

Es gelten folgende Bestimmungen:

Artikel 93 der Haushaltsordnung

1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde.
2. Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen - Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.
Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.
3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder Bewerbern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

Angebote, denen nicht die in Anhang I vorgesehenen Unterlagen beigefügt sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Eine schriftliche Eigenerklärung des Bieters, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Ausschlussgründe (siehe oben) auf ihn zutrifft, wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit nicht akzeptiert.

12. Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Damit die Kommission die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilen kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:

(a) Nachweis, dass der Bieter im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens doppelt so hoch ist wie der im Angebot genannte Preis (also 500 000 Euro);

(b) Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied diese Unterlagen vorlegen;

(c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Dienstleistungserbringers und seinen Umsatz für dem Vertragsgegenstand entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied diese Erklärung vorlegen;

(d) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

b) Technische Leistungsfähigkeit:

Ausbildung und berufliche Befähigung des Dienstleisters sind wie folgt zu belegen:

- Ausführliche Lebensläufe der für die Erbringung der Leistungen zuständigen Teammitglieder;
- Verzeichnis der wichtigsten Leistungen oder Studien, die in den letzten drei Jahren auf diesem Gebiet erbracht bzw. durchgeführt wurden;
- solide Erfahrung mit Analysen in dem genannten Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte (zu belegen durch die Lebensläufe und zugehörige Dokumentation der vorgeschlagenen Experten);
- fundierte Erfahrung im spezifischen Bereich der Studie (zu belegen durch die Lebensläufe und sonstige einschlägige Unterlagen der vorgeschlagenen Experten);
- ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss mindestens in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) über fundierte Sprachkenntnisse verfügen; zudem sind – sofern erforderlich – Dolmetsch- und Übersetzungsarbeiten einzuplanen;
- Liste der Koordinatoren und Experten, die zur Ausführung der Studie herangezogen werden, einschließlich ihres Lebenslaufs sowie Angaben zu ihrer Qualifikation und ihren beruflichen Fähigkeiten;
- Erklärung des Koordinators, in der er bescheinigt, dass das Team über die zur Durchführung der Studie erforderlichen Qualifikationen, einschließlich der beruflichen Fähigkeiten und der Sprachkenntnisse, verfügt;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: Angabe des Koordinators der Arbeiten, der auch für die Vertragsunterzeichnung verantwortlich ist, und schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit und willens sind, an den Arbeiten mitzuwirken, sowie Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

a) Qualität des Vorschlags 40 %

- Erfassen des Wesens der Studie, des Kontexts und der angestrebten Ergebnisse (15 %)
- Bezugsrahmen, abgedeckte Bereiche (15 %)
- Klarheit und Kohärenz des Arbeitsplans: Arbeitsorganisation, Aufgabenverteilung unter den Mitarbeitern, Übersichtlichkeit des Arbeitsplans (10 %)

b) Vorgeschlagener methodischer Ansatz 60 %

- Beschreibung der zu nutzenden Datenquellen, wobei darzulegen ist, welche Unzulänglichkeiten diese aufweisen und wie man diesen begegnen will (10 %)
- Erläuterung der Schlüsselzahlen, die mit den entsprechenden Datenquellen für alle Mitgliedstaaten dargestellt werden (10 %)
- Methoden zur Informationsverarbeitung und zur Auswertung der quantitativen Informationen (10 %)
- Beschreibung der vorgesehenen Methodik zur Analyse und Bewertung der europäischen Arbeitsmärkte und Strategien unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Mobilität und ihrer Optimierung (30 %).

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, dessen Angebot bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis).

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags. Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

14. Inhalt und Einreichung des Angebots

14.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot auf der Grundlage der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen: der Bieter hat anzugeben, in welchem Staat sich sein eingetragener Sitz oder seine Niederlassung befindet; es ist ein entsprechender Nachweis gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen.

14.2 Einreichung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.